**3**

BESCHLUSS DES VORSTANDS DER TSCHECHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

vom 15. Oktober 2019

**zur Änderung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 7/2004 des Amtsblattes über die Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Mandanten durch einen Rechtsanwalt, in der Fassung der späteren Ständevorschriften**

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 44 Abs. 4 Buchst. b) und § 56a Abs. 5 Gesetz Nr. 85/1996 Slg. über die Rechtsanwaltschaft, i.d.g.F., folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

Änderung des Beschlusses Nr. 7/2004 des Amtsblattes

In Art. 2b Abs. 1 des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr.7/2004 des Amtsblattes über die Durchführung der Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Mandanten durch einen Rechtsanwalt, in der Fassungdes Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr.3/2008 des Amtsblattes, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr.2/2012 des Amtsblattes und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr.1/2015 des Amtsblattes, werden die Buchstaben c) und d) ergänzt, die lauten:

„c) Kontonummer, auf das die Mittel des Mandanten hinterlegt wurden,

d) Annahmedatum der Mittel des Mandanten in die Verwahrung; bei sich wiederholenden Leistungen, Annahmedatum der ersten Leistung.“.

Art. II

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am dreißigsten Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

JUDr. Vladimír Jirousek, eigenhändig

Präsident

der Tschechischen Rechtsanwaltskammer